

## **Finale Fassung**

### **Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang MBA Mobilitäts- und Innovationsmanagement an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 24.10.2016**

#### **Präambel**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

#### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

#### **Inhaltsübersicht**

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung .....	2
§ 2	Studienziel .....	2
§ 3	Qualifikation für das Studium .....	2
§ 4	Zulassungsverfahren .....	3
§ 5	Art und Dauer des Studiengangs .....	3
§ 6	Leistungspunkte.....	3
§ 7	Module und Leistungsnachweise .....	4
§ 8	Modulhandbuch .....	4
§ 9	Masterarbeit.....	5
§ 10	Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote .....	5
§ 11	Masterprüfungszeugnis.....	6
§ 12	Akademischer Grad .....	6
§ 13	Inkrafttreten .....	6

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25.07.2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

<sup>1</sup>Ziel des weiterbildenden Masterstudiengangs Mobilitäts- und Innovationsmanagement ist die Vermittlung betriebswirtschaftlichen und technischen Wissens auf dem Gebiet innovativer nachhaltiger Mobilitätskonzepte, wobei der Automotive-Bereich in solchen Ansätzen besondere Beachtung findet.

<sup>2</sup>Der Studiengang vermittelt neben fachlichem und methodischem Wissen auch die eigene soziale Kompetenz. Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, das Management insbesondere von Automobilherstellern, Zulieferern der Automobilindustrie und Mobilitätsdienstleistern sowie Organisationen der Verkehrswirtschaft zu unterstützen.

## **§ 3**

### **Qualifikation für das Studium**

(1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Weiterbildungsstudium sind:

- a. der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studienumfang oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss
- b. der Nachweis einer mindestens einjährige einschlägig qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in lit. a) genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses. Eine einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere vor bei Tätigkeiten im beruflichen Umfeld im Bereich Management, Automotive oder Mobilität.

<sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit und die Umrechnung nach Satz 1 lit. a) sowie die einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach lit. b) entscheidet die Prüfungskommission.

(2) <sup>1</sup>Bei Bewerbern, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, kann mit Zustimmung der Prüfungskommission die qualifizierte berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. b) als Qualifikationsnachweis zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte als Zugangsvoraussetzung festgestellt werden, wenn diese

im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Praxissemester eines ingenieurwissenschaftlichen und/oder wirtschaftsorientiertem Bachelorstudiums z.B. an der Hochschule Ingolstadt entspricht <sup>2</sup>Dies ist durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu belegen. <sup>3</sup>Dieses muss einen Nachweis über die Art, die Dauer, den Inhalt und den Umfang der konkret ausgeübten Tätigkeit des Bewerbers erbringen. <sup>4</sup>Die inhaltlichen Anforderungen an den Qualifikationsnachweis nach Abs. 2 Satz 1 sind in der Anlage unter Angabe von Qualifikationszielen präzisiert.

(3) Die in Absatz 1 lit. a) lit b) genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Die Zulassung zum Studium setzt voraus

1. Das fristgerechte Einreichen des Antrags auf Zulassung zum Studiengang. Dem ausgefüllten Antragsformular sind beizufügen:

- a) Abschlusszeugnis und -urkunde über den als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss nach § 3 Abs. 1 Satz 1 lit a)
- b) Tabellarischer Lebenslauf
- c) Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten

Das Erfüllen der Qualifikationsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3.

(2) Es gilt die Immatrikulationssatzung der Technischen Hochschule Ingolstadt.

#### **§ 5 Art und Dauer des Studiengangs**

(1) Der Weiterbildungsstudiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang geführt.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von fünf theoretischen Semestern mit einer Workload von 90 ECTS. <sup>2</sup>In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden. <sup>3</sup>Er entspricht einem Vollzeitäquivalent von drei Semestern.

#### **§ 6 Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. <sup>2</sup>Pro Studienjahr werden in der Regel maximal 40 Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden, die sich aus Präsenzveranstaltungen und Fernlernphasen zusammensetzen. <sup>4</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## § 7

### Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden.

## § 8

### Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Der zuständige Studiengangleiter erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch wird vom Studienfakultätsrat IAW der Technischen Hochschule Ingolstadt beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
  1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
  2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und ihrer der Semesterwochenstundenzahl,
  3. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  4. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,

5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
  6. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,
  7. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
  8. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
  9. nähere Bestimmungen zum Abschlusskolloquium,
  10. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese in einer Fremdsprache erfolgt.
- (3) Im Modulhandbuch können die Präsenztage bzw. die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Studienfakultätsrat IAW derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt oder über neue Medien angeboten werden.

## **§ 9**

### **Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt frühestens am Ende der Vorlesungszeit des dritten und spätestens bis Mitte des vierten Studiensemesters. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass der Studierende bereits 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat.
- (3) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt neun Monate.
- (4) <sup>1</sup>An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (mündliche Prüfung) an. <sup>2</sup>Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. <sup>3</sup>Das Kolloquium wird vor einem Prüfer, welcher in der Regel die Masterarbeit betreut hat, sowie einem Beisitzer abgelegt. <sup>4</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt 15 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

## **§ 10**

### **Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote**

Die Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Noten gemäß Anlage 1.

## **§ 11** **Masterprüfungszeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) in der jeweiligen Fassung enthaltenem Muster ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

## **§ 12** **Akademischer Grad**

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Business Administration", Kurzform: "MBA", verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenem Muster ausgestellt.

## **§ 13** **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2017 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 24.10.2016, des Beschlusses des Hochschulrates vom 15.11.2016 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung & Kultus, Wissenschaft und Kunst, StmBW vom 14.12.2016, Az.: VIII.5-H3441.IN/47/6 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 19.12.2016

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Die Satzung wurde am 20.12.2016 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.12.2016 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 20.12.2016.